

Entwicklungsprojekt 4.2.426

Evaluierung der Erprobungsverordnung des Ausbildungsberufes „Werkfeuerwehrmann / Werkfeuerwehrfrau“

Projektbeschreibung

Magret Reymers
Gunda Görmar

Laufzeit II/2013 bis I/2014

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon: 0228 / 107 - 2223
E-Mail: reymers@bibb.de

www.bibb.de

Bonn, April 2013

1. Abstract	2
2. Begründung	2
Zuordnung zu den Themenschwerpunkten des BIBB	2
Ausgangslage/Problemdarstellung	3
Evaluationsziele.....	5
Transfer	5
3. Konkretisierung des Vorgehens	5
Forschungsgegenstand	5
Forschungsfragen.....	5
Methodische Vorgehensweise	6
Interne und externe Beratung	7
Dienstleistungen Dritter	8
Kooperationen	8

1. Abstract

Zum 1. August 2009 ist die Erprobungsverordnung des oben genannten Ausbildungsberufes mit einer Laufzeit bis zum 31. Juli 2016 in Kraft getreten. Am 1. Februar 2013 hat das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) eine Weisung zur „Evaluierung der Erprobungsverordnung“ erhalten. Zentrale Zielsetzungen der Untersuchung sind, die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der Ausbildungsordnung zu überprüfen und die Gründe für die geringe, weit hinter den Erwartungen zurückbleibende, Ausbildungsbeteiligung von Werkfeuerwehren zu erforschen. Auf diesem Wege werden Erkenntnisse für eine Entscheidung darüber gewonnen, ob die Erprobungsverordnung in Dauerrecht überführt werden soll und welche Modifikationen in diesem Fall vorzunehmen sind.

2. Begründung

Zuordnung zu den Themenschwerpunkten des BIBB

Das Projekt ist im Themenschwerpunkt „Modernisierung und Qualitätsentwicklung der beruflichen Bildung“ angesiedelt. In diesem Rahmen ist es insbesondere dem Themenbereich „Ordnungsbezogene Berufsforschung und -entwicklung“ zuzuordnen. Die Evaluierung dient der Qualitätssicherung der Ordnungsarbeit und leistet entsprechend den Zielsetzungen des „Mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsprogramm des Bundesinstituts für Berufsbildung 2013-2016“ (vgl. S. 30f) einen Beitrag zur Entwicklung moderner zeit- und bedarfsge-rechter Ordnungsmittel.

Ausgangslage/Problemdarstellung

Wie oben bereits erwähnt, ist die Erprobungsverordnung für die Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann / zur Werkfeuerwehfrau zum 1. August 2009 mit einer Laufzeit bis zum 31. Juli 2016 in Kraft getreten.

Seitdem können Schulabgänger/-innen unmittelbar zum Werkfeuerwehrmann / zur Werkfeuerwehfrau ausgebildet werden. Bis dahin konnten Werkfeuerwehren ihre Beschäftigten ausschließlich aus Berufsfeuerwehren rekrutieren oder nach den landesrechtlichen Vorgaben und in Analogie zu den Ausbildungsgängen im öffentlich-rechtlichen Bereich ausbilden. Nur Mitarbeiter/-innen mit einer handwerklichen Berufsausbildung konnten zur feuerwehrtechnischen Qualifizierung an (Landes-)Feuerwehrschulen abgeordnet werden.

Die dreijährige Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann / zur Werkfeuerwehfrau tritt an die Stelle einer in der Regel 3 – 3,5 jährigen handwerklichen Berufsausbildung und die anschließende 18-monatige feuerwehrtechnischen Qualifizierung. Von der Systematik her wird eine Weiterbildungsregelung durch eine Erstausbildung ersetzt, die Gesamtdauer wird von 4,5 – 5 auf 3 Jahre verkürzt.

Ausgangspunkt für die Neuordnung waren erste Vorboten des „demografischen Wandels“. Insbesondere für die Ballungsraumfeuerwehren wird es seit einigen Jahren schwieriger, im erforderlichen Umfang qualifizierten Nachwuchs für den Feuerwehrdienst zu gewinnen. Umfangreichen Personalabgängen aufgrund eines relativ hohen Durchschnittalters stehen relativ wenig potenzielle Nachfolger/-innen gegenüber. Zusätzlicher Personalbedarf infolge von Arbeitszeitverkürzungen durch die EU-Arbeitszeitverordnung verschärft die Situation. Öffentlich-rechtliche und Werkfeuerwehren sind zeitgleich in vergleichbarem Maß betroffen.

Die Ausbildung zum Werkfeuerwehrmann / zur Werkfeuerwehfrau ist breit angelegt und gliedert sich in eine 18-monatige handwerkliche Ausbildungsphase, in der die für den Feuerwehrdienst relevanten handwerklichen Qualifikationen in vier Gewerken vermittelt werden. Im zweiten Ausbildungsabschnitt steht die feuerwehrtechnische Qualifizierung im Zentrum. Hinzu kommen die Ausbildung zum/zur Rettungssanitäter/-in sowie der Führerschein Klasse C.

Der Beruf Werkfeuerwehrmann / Werkfeuerwehfrau zeichnet sich durch Besonderheiten aus:

- Die Zuständigkeit für den Brand- und Katastrophenschutz liegt bei den Ländern. Sie geben vor, welche Anforderungen von Werkfeuerwehren in den einzelnen Bundesländern zu erfüllen sind. In der überwiegenden Anzahl der Länder wird die Qualifizierung von Mitarbeiter/-innen der Werkfeuerwehren nicht im Einzelnen normiert, sondern es wird vorgegeben, dass der Qualifikationsstand dem der öffentlich-rechtlichen Feuerwehren entsprechen muss. Um dieser Vorgabe gerecht zu werden, orientieren sich die feuerwehrtechnischen Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsordnung für den Beruf Werkfeuerwehrmann / Werkfeuerwehfrau an der Schnittmenge der Anforderungen in den 16 landesrechtlichen Regelungen für öffentlich-rechtliche Feuerwehren und damit auch den landesrechtlichen Standards für Werkfeuerwehren, wobei (geringe) Abweichungen nach „oben“ oder „unten“ nicht gänzlich vermieden werden konnten. Die für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ländergremien (AFKzV, Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung) haben der Neuordnung zugestimmt, haben sich aber vorbehalten, im Einzelfall zu prüfen, ob die Ausbildung nach dem Berufsbildung Werkfeuerwehrmann/ Werkfeuerwehfrau der Ausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes des jeweiligen Bundeslandes entspricht oder ggfs.

Anordnungen auf weitere Qualifizierung zu stellen sind. Auch aus diesem Grund wurde die Ausbildungsordnung zunächst befristet bis zum Jahr 2016 erlassen. Die Erfahrungen im Erprobungszeitraum werden bei der Überführung in dauerhaftes Recht zu berücksichtigen sein.

- Die Qualifikation zum/zur Rettungssanitäter/-in im zeitlichen Umfang von 14 Wochen ist integraler Bestandteil des Berufsprofils von Feuerwehrleuten. Sie ist landesrechtlich geregelt, für sich allein beruflich verwertbar und kann auf die bundesgesetzlich geregelte schulische Ausbildung zum Rettungsassistenten angerechnet werden. Dieser landesrechtlich geregelte Abschluss wurde so in die duale Berufsausbildung integriert, dass eine Gleichwertigkeit außer Zweifel steht. D.h. die Grundsätze des Bund-Länder-Ausschusses „Rettungswesen“ aus dem Jahr 1977 sowie deren landesrechtlichen Umsetzungen sind 1:1 in den Ausbildungsrahmenplan übernommen worden. Damit ist eindeutig, dass die ausbildenden Betriebe/Werkfeuerwehren für die Vermittlung dieser Inhalte und die Auswahl der notwendigen Verbundpartner (Rettungswache, Krankenhaus) verantwortlich sind. Da die Ausbildung von Werkfeuerwehrmännern / Werkfeuerwehrfrauen aufgrund der Breite und Verschiedenartigkeit der Ausbildungsinhalte – handwerkliche Ausbildung, feuerwehrtechnische Ausbildung – ohnehin hohe (organisatorische) Anforderungen an die Berufsschulen stellt, ist darauf verzichtet worden, die Inhalte zum Rettungssanitäter in den Rahmenlehrplan für die Berufsschulen aufzunehmen. Es gibt de facto keinen Berufsschulstandort, an dem handwerkliche, feuerwehrtechnische und medizinische Inhalte vermittelt werden könnten. Aus diesem Grund sind auch die theoretischen Ausbildungsinhalte von den ausbildenden Betrieben bzw. deren Verbundpartner zu vermitteln.

Die Prüfung zum Abschluss „Rettungssanitäter/-in“ erfolgt vor den hierfür im jeweiligen Bundesland zuständigen Stellen. Die Prüfungsanforderungen für die IHK-Abschlussprüfung zum Werkfeuerwehrmann / zur Werkfeuerwehrfrau sind so formuliert, dass sie nur dann erfüllt werden können, wenn die Qualifikation als „Rettungssanitäter/-in“ vorhanden ist. Gleiches gilt für den Führerschein der Klasse C.

Diese Regelungen sind für ausbildende Betriebe mit Kosten und einem nicht unbedeutenden Organisationsaufwand verbunden und reduzieren die Flexibilität in der Ausbildung.

Im Einzelnen hat die Weisung die folgenden Aspekte zum Gegenstand:

- a) Ermittlung von Anzahl und regionaler Verteilung von Ausbildungsverhältnissen sowie Branchenzugehörigkeit der ausbildenden Werkfeuerwehren
- b) Ermittlung landesrechtlicher Regelungen im Hinblick auf die Anschlussfähigkeit an die Ausbildung und Beschäftigung im öffentlich-rechtlichen Bereich (Berufsfeuerwehren)
- c) Bewertung der Ausbildungsinhalte und Prüfungsregelungen
- d) Ermittlung von Aufwand und Nutzen der Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann / zur Werkfeuerwehrfrau für ausbildende Werkfeuerwehren
- e) Darstellung der Beschulungssituation und Ermittlung der Zufriedenheit ausbildender Betriebe
- f) Ermittlung von Ausbildungshemmnissen aus Sicht nicht ausbildender Betriebe
- g) Darstellung möglicher Weiterbildungspfade

Evaluationsziele

Wie im „berufsübergreifenden Konzept zur Evaluation von Ausbildungsordnungen“ (BIBB 2011) festgehalten, verfolgen Evaluationen von Ausbildungsordnungen grundsätzlich das Ziel, Erkenntnisse über die jeweils in Rede stehende Verordnung zu gewinnen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen eine Entscheidungsgrundlage liefern, mithilfe derer der Erhalt oder auch eine notwendige Weiterentwicklung bzw. Modifikation der Ausbildungsordnung begründet werden kann.

Transfer

Aufgrund der Weisung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie werden die Evaluationsergebnisse zunächst dem Ministerium zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erfolgt ein Transfer der Ergebnisse durch die im Projektbeirat vertretenen Institutionen. Zudem ist eine Veröffentlichung der Ergebnisse in der Reihe „Wissenschaftliche Diskussionspapiere“ für die breite (Fach-) Öffentlichkeit vorgesehen.

3. Konkretisierung des Vorgehens

Forschungsgegenstand

Forschungsgegenstand ist die „Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Werkfeuerwehrmann / Werkfeuerwehrfrau vom 7. Juli 2009, der Rahmenlehrplan für den schulischen Teil der Ausbildung, die Broschüre „Werkfeuerwehrmann / Werkfeuerwehrfrau“ aus der BIBB-Reihe „Ausbildung gestalten“ sowie sonstige Informationsangebote, z.B. von Verbänden, der Bundesagentur und den Kammern.

Forschungsfragen

Eine der übergeordneten Fragestellungen der Untersuchung lautet: Wurden nachfolgend genannte Ziele erreicht, die mit Inkraftsetzung der Erprobungsverordnung angestrebt wurden?

- Etablierung einer auf typische Werkfeuerwehrqualifikationen zugeschnittenen Ausbildung, die betrieblichen und landesrechtlichen Anforderungen gerecht wird
- Verkürzung der Qualifizierungsdauer von Nachwuchskräften in Werkfeuerwehren
- Erweiterung des Kreises von Bewerber/-innen
- Positive Beeinflussung des Altersdurchschnitts
- Sicherung des Bestandes von Betriebs- und Werkfeuerwehren

Die Forschungsfragen zu diesem Bereich sind aus den unter Nr. 2 a-e, g und in der Weisung des BMWi aufgeführten Aspekten abzuleiten. Denkbar ist, dass zu Beginn der Untersuchung, speziell im Laufe der Recherchephase sowie im Rahmen der ersten Beiratssitzung, noch weitere Forschungsfragen hinzukommen.

Der zweite wesentliche Bereich der Fragestellungen ist die Ermittlung von Ausbildungshemmnissen aus Sicht nicht ausbildender Werkfeuerwehren. Hier sind die Forschungsfragen

aus den Nr. 2 b, c, f abzuleiten. Auch hier gilt, dass im Laufe der Recherchephase sowie im Rahmen der ersten Beiratssitzung noch weitere Aspekte hinzukommen können.

Datenquellen

Als Datenquellen werden Sekundärdaten der Berufsbildungsstatistik und Projektunterlagen des Ordnungsverfahrens genutzt sowie Primärdaten von zuständigen Stellen (duale Ausbildung, Rettungssanitäter/-in, Brand- und Katastrophenschutz), Ausbildungsbetrieben und Ausbilder/-innen, Auszubildenden, Berufsschullehrer/-innen, Prüfungsausschussmitgliedern Ausbildungsberater/-innen und Kammern erhoben.

Methodische Vorgehensweise

Recherchephase:

Nach Abschluss einer ersten Recherchephase wird bis Ende Mai 2013 ein Evaluationsdesign entwickelt, das den methodisch-inhaltlich-zeitlichen Ablauf einschließlich detaillierter Forschungsfragen und –hypothesen beschreibt.

Darüber hinaus werden Grunddaten zu Ausbildungsbetrieben und nicht ausbildenden Werkfeuerwehren (u.a. jeweils Anzahl, regionale Verteilung, Branchenzugehörigkeit), Auszubildenden (u.a. Anzahl, regionale Verteilung, Abbruchquoten), Beschulung und Prüfungsausschüssen (u.a. regionale Verteilung, Zusammensetzung, Prüfungsorganisation, Schulorganisation) unter Nutzung zur Verfügung stehender Sekundärdaten in Erfahrung gebracht. Ergänzende Informationen werden vor allem vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK), den für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Stellen in den Ländern, von Fachverbänden sowie von Ausbildungsberatern eingeholt.

Übergang in die Feldphase:

In der **ersten Beiratssitzung**, die für Ende Juni 2013 geplant ist, sind die folgenden Tagesordnungspunkte vorgesehen:

- Klärung der unterschiedlichen Erwartungshaltungen (Zweck der Evaluation)
- Vorstellung des Evaluations-Teams
- Vorstellung des geplanten Evaluationsdesigns
- Klärung von Fragen hinsichtlich des gesamten Verfahrens sowie speziell zum Design
- Erfassung von evtl. neuen/weiteren Forschungsfragen

Feldphase 1:

Kennzeichnend für die erste Feldphase ist die Bewertung der Ausbildungsordnung sowie ihrer praktischen Umsetzung aus Perspektive ausbildender Werkfeuerwehren sowie der in die Ausbildung involvierten Akteursgruppen. In diesem Rahmen werden Befragungen der Auszubildenden, der Ausbildungsbetriebe, der Berufsschulen sowie der zuständigen Stellen als standortbezogene Fallstudien durchgeführt. Daneben erfolgen teilnehmende Beobachtungen der Abschlussprüfungen im 4. Quartal 2013 sowie eine standardisierte Befragung der Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung (Teil 2 der gestreckten Ab-

schlussprüfung, Jahresende 2013). Neben der teilnehmenden Beobachtung an Prüfungen erfolgt innerhalb dieser Forschungsphase eine Analyse der Prüfungsaufgaben von Teil 1 und 2 der gestreckten Abschlussprüfung.

Feldphase 2:

Ausgehend von den Erkenntnissen aus der Recherchephase und der ersten Feldphase wird die zweite Feldphase gestaltet. Diese zielt darauf zu erfassen, aufgrund welcher Erwägungen und Fakten Werkfeuerwehren nicht ausbilden. Neben Ausbildungshemmnissen sollen Einschätzungen zur Ausbildungsordnung und der Informationsstand über den Beruf Werkfeuerwehrmann/-frau erkundet werden. Im Rahmen dieser Feldphase wird eine standardisierte Befragung nicht ausbildender Werk- und Betriebsfeuerwehren (Anzahl 2008: 917) als Vollerhebung durchgeführt.

Feldphase 3:

In der dritten Feldphase wird eine standardisierte Befragung der Auszubildenden, der Ausbildungsbetriebe, der Berufsschulen sowie der zuständigen Stellen zum Prüfungstermin (Teil 1) im Mai 2014 durchgeführt. Auch hierbei ist geplant, die Befragung im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung durchzuführen. Aufgrund der geringen Auszubildendenzahlen in dem zu evaluierenden Beruf ist auch hier eine Vollerhebung vorgesehen.

Auswertungsphase:

Durch die zeitliche Staffelung der drei Feldphasen sind Zwischenauswertungen möglich, auf deren Ergebnisse die darauf folgende Feldphase aufbauen kann. Dabei werden die erhobenen quantitativen Daten deskriptiv und soweit möglich inferenzstatistisch ausgewertet. Die qualitativen Daten werden inhaltsanalytisch ausgewertet.

Erste Zwischenergebnisse können dadurch dem Beirat Anfang 2014 in der **zweiten Beiratssitzung** zur Diskussion vorgestellt werden. Abschließende Ergebnisse werden dem Beirat in der **dritten Beiratssitzung** im Herbst 2014 vorgestellt und mit diesem diskutiert.

Endgültige Ergebnisse und daraus abgeleitete **Empfehlungen** werden Ende 2014 vorliegen. Dies entspricht der Forderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie als Weisungsgeber, den Endbericht der Evaluierung bis Ende 2014 vorzulegen.

Interne und externe Beratung

Es ist geplant, unter Federführung des Bundesinstituts für Berufsbildung einen Projektbeirat einzusetzen. Ihm werden Vertreter/-innen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, der beteiligten Bundesministerien, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und Berufsschulen sowie des AFKzV (Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung) angehören.

Der Projektbeirat hat die Aufgabe, den Zugang ins Feld zu erleichtern und die Projektleitung des Bundesinstituts für Berufsbildung bei der Entwicklung von Forschungsfragen und des Evaluationsdesigns zu beraten.

Die Ergebnisse und Empfehlungen werden dem Projektbeirat zur Diskussion vorgestellt. Mögliche Hinweise dieses Gremiums werden dem Abschlussbericht als Anlage beigefügt.

Vorgesehen sind insgesamt drei Sitzungen des Projektbeirates.

Dienstleistungen Dritter

Im Rahmen der Befragungen, der Dokumentenanalyse sowie der teilnehmenden Beobachtungen sind Dienstleistungen Dritter vorgesehen. Dies ist aufgrund der Vielschichtigkeit der Fragestellungen und nicht ausreichenden, weil in anderen Projekten gebundenen, personellen Ressourcen des AB 4.3 notwendig.

Kooperationen

Die Evaluation erfolgt in Kooperation mit dem Arbeitsbereich 4.1. Auf der Grundlage einschlägiger Standards der Evaluationsforschung wurde im BIBB ein berufsübergreifendes Konzept für die Evaluation von Ausbildungsberufen mit konkreten Arbeitshilfen für die Umsetzung entwickelt.